



Bebauungsplan „Am Schönebürgstadion I“ Nr. A-2020-2B

Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen

Stand: Behördenbeteiligung (Anschreiben vom 23.10.2020, Frist bis 27.11.2020)

	Träger öffentlicher Belange	Umwelt- bezog.	Stellung. vom	Hinweise Anregungen Bedenken	
01	Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21	X	11.11.2020	nein	
02	Regierungspräsidium Stuttgart Straßenwesen und Verkehr	X	20.11.2020	nein	
03	Regierungspräsidium Freiburg Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, Abteilung 9 Geologie	X	25.11.2020	Hinweis	
04	Regionalverband Heilbronn-Franken	X	18.11.2020	nein	
05	Landratsamt Schwäbisch Hall Bau- und Umweltamt	X	26.11.2020	Hinweis	
06	Stadtwerke Crailsheim GmbH	X	13.11.2020	Hinweis	
07	Netzgesellschaft Ostwürttemberg DonauRies GmbH				
08	Zweckverband Wasserversorgung Jagstgruppe	X	30.10.2020	nein	
09	Zweckverband Nordostwasserversorgung Crailsheim	X	27.10.2020	nein	
10	Bundesnetzagentur Referat 226/Richtfunk				
11	Deutsche Telekom Technik GmbH	X	13.11.2020	Hinweis	
12	unitymedia Kabel BW	X	04.11.2020	nein	
13	Handwerkskammer Heilbronn-Franken	X	12.11.2020	nein	
14	Industrie- und Handelskammer Heilbronn-Franken	X	06.11.2020	nein	
15	Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH	X	26.10.2020	Anregung	
16	Gemeindeverwaltung Frankenhardt Rathaus Gründelhardt				
17	Gemeindeverwaltung Satteldorf				
18	Gemeindeverwaltung Stimpfach				
19	Gemeindeverwaltung Kreßberg				
20	Stadtverwaltung Ilshofen				
21	Stadtverwaltung Kirchberg/Jagst				
22	Stadtverwaltung Vellberg				

kwB=keine weitere Beteiligung erforderlich; nb=nicht berührt/betroffen

Öffentliche Auslegung vom 26.10.2020 bis 27.11.2020

Es wurden keine Stellungnahmen von Seiten der Bürgerschaft vorgebracht.

Bebauungsplan „Am Schönebürgstadion I“ Nr. A-2020-2B

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

03/1 - Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 25.11.2020:

Geotechnik

Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.

Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:

Nach dem geologischen Basisdatensatz des LGRB befindet sich das Plangebiet im Ausstrichbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Mittelkeuper, frühere Bezeichnung: Gipskeuper), die von quartären Verwitterungs- und Umlagerungsbildungen unbekannter Mächtigkeit überdeckt werden.

Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z. B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Geotechnik

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Hinweise wurden in den Textteil zum Bebauungsplan unter Abschnitt II (Hinweise), Punkt E (Geotechnik) und Punkt F (Baugrund) übernommen.

**03/2 - Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für
Geologie, Rohstoffe und Bergbau vom 25.11.2020:**

Grundwasser

Das Planungsvorhaben liegt außerhalb von bestehenden oder geplanten Wasser- und Quellenschutzgebieten.

Im Fall von anstehenden oder umgelagerten Gesteinen der Grabfeld-Formation (Gipskeuper), ist im Bereich des Planungsvorhabens mit zementangreifendem Grundwasser aufgrund sulfathaltiger Gesteine zu rechnen.

Zum Planungsvorhaben sind aus hydrogeologischer Sicht keine weiteren Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.

Grundwasser

Wird zur Kenntnis genommen.

05 - Landratsamt Schwäbisch Hall, Bau- und Umweltamt
vom 26.11.2020:

Untere Naturschutzbehörde:

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken gegen den o.g. Bebauungsplan. Eine endgültige Zustimmung kann jedoch erst nach Vorlage der saP erfolgen.

Untere Immissionsschutzbehörde:

Gemäß der vorläufigen Begründung soll eine Schallimmissionsprognose erstellt werden. Neben den bereits erkannten relevanten Schallquellen sollte das Gelände des Kauflands, incl. Parkhaus, mit betrachtet werden. Kaufland incl. Parkhaus waren in der Vergangenheit Gegenstand verschiedener Lärmbeschwerden.

Von Seiten des Immissionsschutzes bestehen gegen die Ausweisung des Bebauungsplanes, unter der Voraussetzung der Erstellung eines Lärmgutachtens, keine grundsätzlichen Bedenken.

Untere Naturschutzbehörde

Wird zur Kenntnis genommen.

Eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung wurde von Büro Gekoplan, 74420 Oberrot, erstellt.

Untere Immissionsschutzbehörde

Wird zur Kenntnis genommen.

Eine Geräuschimmissionsprognose wurde von Büro rw Bauphysik, 74523 Schwäbisch Hall, erstellt.

Die Kaufland-Filiale und das Parkhaus wurden in der Geräuschimmissionsprognose berücksichtigt.

Bebauungsplan „Am Schönebürgstadion I“ Nr. A-2020-2B

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

06 - Stadtwerke Crailsheim GmbH vom 13.11.2020:

Abteilung Strom (320/Mögel/15.10.2020)

Nach Erschließung möglich.

Abteilung Wasser + Gas (343/Lammerer/26.10.2020)

Bezüglich des oben genannten Bebauungsplanes liegen in der Schönebürgstraße eine Gas-VL ND DA 225 und eine Wasser-VL DN 200 sowie im Fußweg am Schönebürgstadion eine Gas-VL MD DN 200 und eine Wasser-VL DN 200 von denen aus das Baugebiet vorbehaltlich der Straßenführungen mit Gas und Wasser erschlossen werden kann.

Nach dem DVGW-Arbeitsblatt W 405 Feuerlöschwesen sind Hydranten in ausreichendem Abstand in die bestehenden Wasser-VL eingebaut und mit Hinweistafeln versehen. Eine Wasserentnahmemenge von 192 m³/h über 2 Stunden bei einem statischen Druck von ca. 4,7 bar kann bereit gestellt werden.

Abteilung Fernwärme (350/Bögelein/27.10.2020)

Keine Fernwärmeversorgung möglich.

Abteilung Strom

Wird zur Kenntnis genommen.

Abteilung Wasser + Gas

Wird zur Kenntnis genommen.

Abteilung Fernwärme

Wird zur Kenntnis genommen.

Bebauungsplan „Am Schönebürgstadion I“ Nr. A-2020-2B

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

11/1 - Deutsche Telekom Technik GmbH vom 13.11.2020:

In dem Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus dem beigegeführten Plan ersichtlich sind.

Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin, auch während und nach der Erschließungsmaßnahme gewährleistet bleiben.

Eine Versorgung des Neubaugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur in unterirdischer Bauweise ist aus wirtschaftlichen Gründen nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung sowie einer ausreichenden Planungssicherheit möglich.

In allen Straßen bzw. Gehwegen sind daher geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.

Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf §77i Abs. 7 TKG (Diginetzgesetz), dass im Rahmen der Erschließung von Neubaugebieten durch die Kommune stets sicherzustellen ist, dass geeignete passive Netzinfrastrukturen, ausgestattet mit Glasfaserkabeln, bedarfsgerecht mitverlegt werden.

Sobald dieser Bebauungsplan Rechtsgültigkeit erlangt hat, bitten wir, uns darüber zu informieren und ggf. eine Mehrfertigung des Planes (in pdf- und dxf-Format mit Fahrbahnkanten und Grenzen) zu übersenden.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

Bei einem Ausbau des Neubaugebietes durch die Telekom benötigen wir genaue Angaben (Einfamilien. – Reihen. – Doppel. – Mehrfamilienhäuser) über die Grundstücksbebauung. Wir müssen für jede Postanschrift eine Versorgung vorsehen.

Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie weiterhin auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass Telekom an der Ausschreibung nicht teilnimmt, jedoch bestrebt ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen.

Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma. Zur Vereinfachung der Koordinierung ist Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen. Rein vorsorglich und lediglich der guten Ordnung halber weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein. Die Bekanntgabe der beauftragten Tiefbaufirma möchten Sie bitte an die im Absender genannte Adresse richten.

Wird zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechendes Leitungsrecht wurde in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragen. Weiterhin wurde unter Teil A (Planungsbericht), Punkt 7.1 (Ver- und Entsorgung) der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, auf das Leitungsrecht hingewiesen.

Überdies wurde die Stellungnahme an das Ressort Bauen & Verkehr weitergeleitet.

Bebauungsplan „Am Schönebürgstadion I“ Nr. A-2020-2B

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

11/2 - Deutsche Telekom Technik GmbH vom 13.11.2020:

Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse soweit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung und bedanken uns für die Beteiligung am Planverfahren.

Wird zur Kenntnis genommen.

Ein entsprechendes Leitungsrecht wurde in den zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes eingetragen. Weiterhin wurde unter Teil A (Planungsbericht), Punkt 7.1 (Ver- und Entsorgung) der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan, auf das Leitungsrecht hingewiesen.

Überdies wurde die Stellungnahme an das Ressort Bauen & Verkehr weitergeleitet.

Bebauungsplan „Am Schönebürgstadion I“ Nr. A-2020-2B

Stellungnahmen / Anregungen

Behandlungsvorschlag

15 - Kreisverkehr Schwäbisch Hall GmbH vom 26.10.2020:

Das betroffene innerstädtische Gebiet ist schon heute gut an den ÖPNV angebunden, mit den vorhandenen beidseitigen Haltestellen „Stadion“ und „Schönebürgstraße“.

Diese werden im Takt von der StadtBus-Linie 53, dem NightLiner 53N, sowie von der Linie 58 (FMO, Richtung Kreßberg) und teilweise auch von der Linie 56 (Fa. Röhler, von Schnelldorf) bedient.

Zusätzliche Haltestellen sind aus unserer Sicht nicht notwendig, das gesamte Gebiet liegt im 300-Meter-Radius zu den vorhandenen Haltestellen, der nach Nahverkehrsplan des Landkreises SHA innerstädtisch vorgegeben ist.

Wenn möglich sollten die vorhandenen Haltestellen im Rahmen der Neubebauung aufgewertet (Wartehäuschen, Möblierung) und barrierefrei ausgebaut werden, ggf. ist auch eine Optimierung der Querungshilfen anzustreben.

Wird zur Kenntnis genommen.

Die Stellungnahme wurde an das Ressort Bauen & Verkehr weitergeleitet.